

Nachhaltige Unternehmensführung, die Schweiz im Sog der EU-Regularien



Am 26. Juni 2024 eröffnete der schweizerische Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Bestimmungen zu den nichtfinanziellen Berichterstattungspflichten von Unternehmen. Der Vorentwurf des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Obligationenrechts ("VE-OR") sieht eine enge Anlehnung an die am 5. Januar 2023 in Kraft getretene EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, der «Corporate Sustainability Reporting Directive» ("CSRD") vor.

Wichtigste Erkenntnisse: In der Schweiz entwickelt sich die EU-Regulierung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zur massgeblichen Messlatte. Insbesondere grosse Schweizer Unternehmen sollten ihre Strategie, Organisation und Prozesse in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte weiterentwickeln. Nur durch rechtzeitige und gut informierte Entscheide der obersten Leitungsorgane lassen sich die komplexen Nachhaltigkeitsregeln wirksam und effizient einhalten. Auch können nur so die Chancen der Transformation der Wirtschaft hin zur Nachhaltigkeit genutzt werden.

Markante Ausweitung des Anwendungsbereichs (von 200 auf über 3500 Unternehmen)

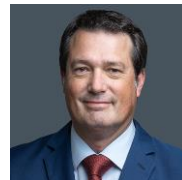
Die derzeitigen Pflichten zur nichtfinanziellen Berichterstattung gelten für Schweizer Gesellschaften des öffentlichen Interesses, d.h. für Publikumsgesellschaften und beaufsichtigte Schweizer Finanzinstitute, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Im Zuge der vorgeschlagenen Revision soll dieser Anwendungsbereich nun erheblich erweitert werden. Er umfasst:

- + Schweizer Unternehmen des öffentlichen Interesses (unabhängig von Schwellenwerten (!)); und
- + Unternehmen, die in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der folgenden Grössen überschreiten: eine Bilanzsumme von CHF 25 Mio., einen Umsatzerlös von CHF 50 Mio. oder 250 Vollzeitstellen.

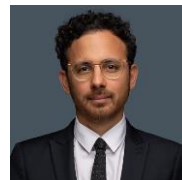
Gemäss Schätzung des Bundesrats betrifft die Revision ca. 3500 Unternehmen. Die tatsächliche Anzahl dürfte aber eher höher liegen, da FINMA-beaufsichtigte Unternehmen, die einer Prüfpflicht nach Art. 24 FINMAG unterstehen, sowie ca. 650 Unternehmen, die Anleiheobligationen ausstehend haben, zu berücksichtigen sind.

Von den Berichterstattungspflichten ausgenommen sind kleine Unternehmen sowie Unternehmen, die von einem berichterstattungspflichtigen Unternehmen kontrolliert werden oder einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellen (Art. 964b Ziff. 1 VE-OR).

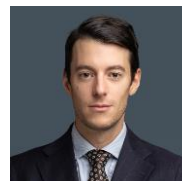
Autoren



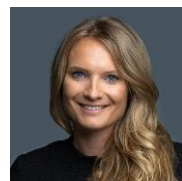
Dr. Daniel Lucien Bühler
Partner
Zürich



Dr. Anton Vallélian
Counsel
Genf



Nicola Noth
Senior Associate
Zürich



Christelle Comeche
Associate
Genf

“Schweizer Unternehmen sollten ihre Strategie, Organisation und Prozesse in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte entsprechend weiterentwickeln.“

Wichtigste Änderungen

Gemäss VE-OR entfällt das sog. *Comply or Explain-Prinzip*. Zudem wird der materielle Umfang und die Tiefe der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten erweitert. Im Wesentlichen soll die Schweizer Gesetzgebung vom gegenwärtigen Niveau der EU-Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung auf das Niveau der EU-Nachhaltigkeitsrichtlinie, CSRD, angehoben werden:

- + **Doppelte Wesentlichkeit** - Der Vorentwurf legt nun ausdrücklich die Anwendung des Prinzips der *doppelten Wesentlichkeit* fest. Die Berichterstattung umfasst einerseits die wesentlichen Auswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte und andererseits die wesentlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens.
- + **Gesamte Wertschöpfungskette** - Die Berichterstattungspflichten erfassen die gesamte Wertschöpfungskette eines Unternehmens, "*von der Gewinnung der Rohstoffe bis zur Entsorgung*".
- + **Umweltfaktoren** - Die Berichterstattung enthält Angaben zum Stand des Unternehmens in Bezug auf die Erreichung des vorgeschriebenen Netto-Null-Ziels für Treibhausgasemissionen (2050).
- + **Zeitgebundene Nachhaltigkeitsziele** - Die Unternehmen müssen zeitgebundene Ziele in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte festlegen und auch absolute Ziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2050.
- + **Governance-Aspekte** - Die Rolle, Fachkenntnisse und Fähigkeiten der obersten Leitungsorgane bezüglich Nachhaltigkeitsaspekten sowie Anreizsysteme sind offenzulegen.
- + **Standards für die Berichterstattung** - Unternehmen müssen entweder nach den Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ("**ESRS**") oder nach gleichwertigen, vom Bundesrat festzulegenden Standards berichten (bspw. GRI, ISSB oder IFRS). Unserer Einschätzung nach werden die ESRS aufgrund der engen Verflechtung vieler Unternehmen mit der EU *de facto* künftig die wichtigsten Standards sein.
- + **Prüfpflicht?** - Die Berichterstattung unterliegt der Prüfung durch externe Revisionsstellen oder speziell zugelassener Konformitätsbewertungsstellen. Die Prüfungen unterliegen den Revisionsstandards.

“...ESRS werden *de facto* künftig die wichtigsten Standards bilden.“

Was ändert sich nicht?

- + Sorgfalts- und Transparenzpflichten in Bezug auf Konfliktmineralien und Kinderarbeit.
- + Strafrechtliche Sanktionen bei Verletzung der Transparenz- und Sorgfaltspflichten (Art. 325^{ter} Schweizerisches Strafgesetzbuch).

Nächste Schritte

Derzeit befindet sich die Vorlage in der Vernehmlassung. Die Wirtschaftsverbände zeigen sich skeptisch und drängen darauf, insbesondere KMU von zusätzlichen Belastungen auszunehmen.

Obwohl wir nicht erwarten, dass die Revision vor dem 1. Januar 2027 in Kraft tritt, wird die Schweiz ihre Gesetzgebung über kurz oder lang wohl an die EU-Nachhaltigkeitsregelung angleichen müssen. Viele Schweizer Unternehmen sind Zulieferer von EU-Gesellschaften und müssen im Geschäftsalltag bereits heute die EU-Nachhaltigkeitsstandards erfüllen. Mit der EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Gesellschaften im Bereich der Nachhaltigkeit ("*Corporate Sustainability Due Diligence Directive*", CSDDD) steht bereits die nächste Aufgabe *ante portas*, so dass Schweizer Gesellschaften ihre Nachhaltigkeitsstrategie, -organisation und -prozesse im Einklang mit dem Schweizer und dem EU-Rechtsrahmen weiterentwickeln sollten.

Wir unterstützen Sie

LALIVE unterstützt Unternehmen bei der gezielten und effizienten Einhaltung von Nachhaltigkeitsvorschriften. Unser Ziel ist, dass unsere Klienten ihre Verpflichtungen kennen, diesen effizient nachkommen und die Chancen der Transformation der Wirtschaft optimal nutzen können.

“Mit der EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Gesellschaften im Bereich der Nachhaltigkeit steht bereits die nächste Aufgabe *ante portas*...”